

Hochobrigkeitlich bestätigte

S t a t u t e n

des

Tartu Riikliku Ülikooli  
Raamatukogu  
195998

Dörptschen Hülf s - Vere ins.

1848

---

Dorpat, 1823.

Gedruckt bei J. C. Schönmann, Universitäts - Buchdrucker.

1867

Ist zu drucken erlaubt.

Dorpat, den 15. Januar 1825.

D. Gustav Ewers, Censor.

öst. A

Tartu Riikliku Gümnaasiumi  
Raamatukogu

18676

# S t a t u t e n

d e s

## D ö r p t s c h e n H ü l f s - V e r e i n s.

§. 1.

Der Dörptsche Hülf s-Verein ist eine zum Besten der hülf sbedürftigen Bewohner der Stadt Dorpat, unter obrigkeitlicher Bestätigung, von den Mitgliedern desselben freiwillig gegründete Privatanstalt.

§. 2.

Der Zweck dieses Hülf s-Vereins ist:

- 1) Unterstützung solcher Armen, die wegen Altersschwäche, oder körperlicher Gebrechen, ihren Unterhalt nicht mehr erwerben können, mit den ersten Lebensbedürfnissen, als: Nahrung, Miethgelder, Kleidung und Heizung;
- 2) bei Kranken: Anschaffung von Medicamenten und Besorgung ärztlicher Hülfe;
- 3) den Erwerblosen, aber Erwerbfähigen, das nöthige Material zur Verarbeitung und Gelegenheit zum Absatz zu verschaffen; in einzelnen Fällen auch die erforderlichen Werkzeuge zur Arbeit darzureichen;
- 4) für die nöthige Pflege und den Unterricht der Kinder unvernünftiger Eltern nach Möglichkeit zu sorgen;
- 5) endlich die gänzliche Abschaffung alles Bettelns in hiesiger Stadt, wogegen armen Reisenden und andern durchpassirenden auswärtigen Armen, die an die öffentliche Wohlthätigkeit verwiesen sind, gewisse einmalige Gaben oder Almosen im Namen des Vereins gereicht werden sollen.

Alle sonstige Ansprüche, die auf eine Unterstützung aus den Fonds des Hilfs-Vereins gemacht werden möchten, sind als Ausnahmen von der Regel zu betrachten, deren Gewährung zwar von der die Geschäfte leitenden Direction (§. 17) in einzelnen Fällen verfügt und vorläufig in Ausführung gebracht werden kann, worüber jedoch der nächsten Versammlung der constituirenden Gesellschaft zur weiteren Maafsnehmung zu berichten ist.

#### §. 3.

Diesem Vereine kann ein Jeder, der die wohlthätigen Zwecke desselben befördern will, ohne Unterschied des Geschlechts, Alters und der Confession, als Mitglied desselben beitreten; wobei zugleich jedes Mitglied vollkommen Freiheit behält, so bald es eine Veranlassung dazu hat, seine Verbindung mit dem Vereine wiederum aufzuheben. Nur die einmal gezahlten Beiträge verbleiben in solchem Falle der Casse des Vereins.

#### §. 4.

Die Mitglieder des Vereins theilen sich in constituirende, active und beitragende Personen.

#### §. 5.

Constituirende Mitglieder sind die Personen, welche die Vereinigung zuerst gegründet, und diejenigen, welche sie dazu erwählt haben. Die Anzahl derselben muß wenigstens aus 12 Personen bestehen, indem zu einem gültigen Beschlusse der constituirenden Versammlung mindestens diese Anzahl von Gliedern erforderlich ist.

#### §. 6.

Sowol beitragende als auch active Mitglieder des Vereins, können zu Theilnehmern der constituirenden Gesellschaft erwählt werden. Jedoch muß der Gewählte wenigstens zwei Drittheile der Stimmen in der wählenden Versammlung für sich haben.

#### §. 7.

Die constituirenden Mitglieder bestimmen in ihren Versammlungen:

- 1) die Art und Weise, den größeren oder geringeren Umfang, wie der Hilfs-Verein seinem vorher angedeuteten Zwecke gemäß in Wirksamkeit treten solle;
- 2) wählen aus ihrer Mitte alljährlich die Mitglieder der Geschäftsführenden Direction;
- 3) versammeln sich gewöhnlich alle Vierteljahre ein Mal zur Revision der Geschäfte

und Rechnungen, können aber auch durch Aufforderung der Direction außerordentlich zusammen berufen werden;

- 4) haben bei den Sitzungen der Geschäftsführenden Direction jederzeit freien Zutritt, um sich von den Fortschritten und dem Erfolge des Vereins zu unterrichten, und können in dieser Absicht die Protocolle und Rechnungen zur Durchsicht verlangen. Bei den Verhandlungen derselben haben sie jedoch keine entscheidende Stimme, es sey denn, daß aus ihrer Zahl Jemand dazu berufen würde, ein fehlendes Mitglied in der Direction zu vertreten.
- 5) Sie haben in Hinsicht auf die Maafsregeln, welche die Direction zur Unterstützung der Armen trifft, gleiche Verpflichtungen mit den activen Mitgliedern.

#### §. 8.

Die activen Mitglieder zahlen in der Regel keine Geldbeiträge, verpflichten sich aber, den Hülfsverein, zur Beförderung seiner Zwecke, mit Rath und That zu unterstützen. Die Aufträge, zu deren Erfüllung die Direction sie erbittet, richten sie nach Möglichkeit und in der Stille aus, damit sie nicht außer der Gesellschaft verlautbaren. Sie sind aber nicht unbedingt verbunden, jeden solchen Auftrag anzunehmen, sondern können ihn auch ablehnen. Sie ziehen über die von der Direction ihnen aufgegebenen hülfbedürftigen Personen die sorgfältigste Erkundigung ein, und setzen Erstere, wo möglich schriftlich, von dem Resultate ihrer Forschungen in Kenntniß, oder wenden sich an ein Mitglied derselben, welche in ihrem Namen die schriftliche Anzeige darüber macht. Sie schlagen die Mittel vor, die sie zur Unterstützung der ihnen bekannt gewordenen Hülfbedürftigen am zweckmäfsigsten finden, und nehmen auf Einladung der Direction entweder in Person, oder durch ein anderes dazu von ihnen erbetenes Mitglied an den darüber gehaltenen Deliberationen Theil. Endlich genießen sie alle Rechte und Befugnisse der beitragenden Mitglieder.

#### §. 9.

Beitragendes Mitglied des Vereins wird Jeder, der sich zu einem jährlichen Beitrag von wenigstens 25 Rubeln verbindlich macht. Sollte Jemand ein für alle Mal wenigstens 250 Rubel beitragen, so erhält er dadurch die Rechte eines Mitgliedes der Gesellschaft, ohne ferner zu deren Ausgaben contribuiren zu müssen. Wer entweder jährlich weniger als 25 Rubel beiträgt, oder eine Gabe darbringt, ohne sich zu einem fortzusetzenden Beitrage anheischig zu machen, wird auch ohne Mitglied zu seyn, als Wohlthäter der Armen sich den Dank der Gesellschaft erwerben. Die Beiträge können übrigens außer baarem Gelde auch in Victualien, Kleidungsstücken, fertigen Arbeiten und rohen Materialien zur Verarbeitung bestehen.

## §. 10.

Alle Mitglieder des Vereins, ohne Unterschied, haben das Recht, den General-Versammlungen der Gesellschaft beizuwohnen, und bei dieser Gelegenheit die Einsicht der Protocolle und Rechnungen zu verlangen.

## §. 11.

Sie haben ferner Alle gleiche Befugniss, die ihnen bekannt werdenden Hilfsbedürftigen dieser Stadt der Direction zur Unterstützung vorzuschlagen, worauf nach der §. 18 festgesetzten Ordnung darüber verfügt werden muß.

## §. 12.

Dahingegen verpflichten sich sämmtliche Mitglieder, künftighin Keinem, der unter irgend einem Vorwande in den Häusern und auf der Stralse betteln geht, ein Almosen zu reichen, indem dies nicht nur obrigkeitlichen ausdrücklichen Verboten zuwider läuft, sondern auch das Uebel der Bettelei immer mehr verbreitet. Weil aber unter solchen Subjecten, die Almosen suchen, wirklich unverschuldet Nothleidende und Hilfsbedürftige sich befinden können, auch mehrere derselben von der competenten Behörde deshalb an die öffentliche Wohlthätigkeit verwiesen zu werden pflegen; endlich die Erfahrung lehrt, daß die durch Bettler den Hausbewohnern dieser offenen Stadt verursachte Beschwerde ein Hauptbeweggrund zu dem verbotwidrigen und nachtheiligen Almosengeben ist; so wird zur Abhülfe alles dessen die Einrichtung getroffen: daß in Zukunft keine Art von Almosen von einzelnen Gliedern des Vereins, sondern solche nur im Namen der ganzen Gesellschaft von dem Almosenier derselben (§. 34) an die dazu gehörig qualificirten Subjecte, nach vorhergängiger genauer Beprüfung derselben und nach Beschaffenheit der Umstände mit Zuziehung der Stadt - Polizei - Verwaltung, gereicht werden sollen.

## Von der Direction des Hilfs - Vereins.

## §. 13.

Die geschäftsführende Direction, welche nach §. 7 durch die constituirende Gesellschaft alljährlich am Stiftungstage aus deren Mitte erwählt wird, besteht aus dem Präsidenten, dem Director und sechs Beisitzern, nämlich dem Curator der Armenschule, dem Vorsteher des Armenhauses, dem Almosenier, dessen Substituten, dem Schatzmeister und dem Secetaire, welche diese Mühwaltung ohne Vergütung übernehmen und alle gleiches Stimmrecht haben.

## §. 14.

Die Wahl der Directionsglieder geschieht, so wohl bei dem jährlichen Wechsel, als bei einzelnen eintretenden Vacanzen, allezeit durch förmliche Stimmensammlung auf verdeckte Weise in der constituirenden Versammlung. Die abgehenden Glieder können wieder gewählt werden, wenn sie sich willig finden lassen, ihre Stellen noch ferner zu bekleiden.

## §. 15.

Die Direction vollzieht die Beschlüsse der constituirenden Gesellschaft, und hat bei vorkommenden Hindernissen, die Ursachen der Verzögerung dieser Gesellschaft zur weiteren Verfügung in der nächsten Versammlung anzuzeigen.

## §. 16.

Die Direction ertheilt einzelnen constituirenden oder activen Mitgliedern Aufträge, und erhält von ihnen Anzeigen und Berichte über die Erfüllung derselben.

## §. 17.

Sie bestimmt alle Unterstützungen, die keinen Verzug leiden, und verfügt über die, in dieser Hinsicht von den Mitgliedern des Vereins eingegangenen Vorschläge. Dahingegen bleiben solche Einrichtungen, deren Ausführung eine längere Zeit gestattet, und diejenigen, welche die Verhältnisse, Verfassung und Wirksamkeit des Vereins im Ganzen betreffen, dem Beschlusse der constituirenden Versammlung vorbehalten.

## §. 18.

Jede Anzeige über den hilfsbedürftigen Zustand einer Person oder Familie, muß von einem Mitgliede des Vereins, wo möglich schriftlich geschehen, und entweder von dem Prediger der Gemeinde bescheinigt, oder aufser demjenigen, der die Anzeige macht, noch von einem andern activen Mitgliede an Ort und Stelle beprüft und bestätigt seyn, ehe die nachgesuchte Unterstützung darauf verfügt werden kann. Daher wird jede solche unbescheinigte Anzeige von dem Vorsitzer der Direction sofort einem activen Mitgliede zur genauen Untersuchung und Berichterstattung zugestellt.

## §. 19.

Die Direction wird nach Maafgabe der vorhandenen Fonds, und nach vorgängigen Beschlüssen der constituirenden Versammlung, vorzüglich bedacht seyn: auf die Errichtung von Armenschulen und Arbeitsanstalten für solche Dürftige, die arbeitsfähig sind

und keine eigene Wohnung haben, und wird daher auch die schon vorhandenen Anstalten dieser Art, welche sich dem Hülfsvereine etwa anschließen möchten, aus den eingehenden Beiträgen nach Möglichkeit unterstützen. Zu diesem Behuf erhält die Direction von der §. 20 seqq. erwähnten besonderen Verwaltung dieser Anstalten die nöthigen Anzeigen und Berichte.

#### §. 20.

Der Präsident, welcher jedoch die Geschäftsleitung, falls er persönlich daran behindert würde, auf eine beliebige Zeit dem Director übertragen kann, beruft, so oft es erforderlich ist, die Direction zusammen, und fordert, wenn einzelne Glieder derselben abwesend sind, in deren Stelle eben so viele Mitglieder der constituirenden Versammlung auf, für sie zu vicariren. Ist auch der Director abwesend, so versieht nach dessen Anordnung einer der Beisitzer seine Function. In der Regel versammelt sich die Direction alle Wochen ein Mal an einem von ihr dazu zu bestimmenden Tage.

#### §. 21.

Bei den Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der Stimmen, bei gleichen Stimmen aber die des Vorsitzers. Ein von vier anwesenden Directionsgliedern einstimmig gefaßter Beschluß ist gültig, wenn die übrigen zur Sitzung eingeladenen Mitglieder ausgeblieben sind.

#### §. 22.

Der jedesmalige Geschäftsführende Vorsitzter empfängt alle an den Hülfsverein gerichtete Schreiben, und unterzeichnet im Namen desselben alle Ausfertigungen mit Contrasignatur des Secretaire.

#### §. 23.

Der Schatzmeister empfängt alle baaren Geldbeiträge und stellt darüber im Namen des Vereins die Quittungen aus. Er leistet die Zahlungen nur auf Anweisung der Direction, welche von dem Vorsitzter und dem Secretaire unterzeichnet seyn müssen, führt Buch und Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben, und legt solche, so oft es von ihm verlangt wird, der Direction zur Beprüfung vor, welche die Hauptrechnung allemal am Schlusse des Jahrs revidirt und dem Schatzmeister darüber quittirt.

#### §. 24.

Der Secretaire führt die Sitzungs-Protocolle und das Tisch-Register. Letzteres

enthält alle Hülfsgesuche und Anzeigen, worüber von der Direction zu verfügen ist, und muß sich bei dem jedesmaligen Vorsitzer befinden. Der Secretaire verzeichnet daraus in alphabetischer Ordnung das Nöthige in das von ihm in der Kürze zu führende Repertorium, und sammelt die Concepte sämmtlicher Ausfertigungen nach ihren Nummern.

## Von dem Frauen-Vereine und den damit verbundenen Hülf-Anstalten.

### §. 25.

Alle Beiträge, welche in Arbeits-Material, Victualien und dergleichen bestehen, werden an den Frauen-Verein abgeliefert, welcher aus sechs zum Vereine gehörenden Damen besteht, die sich mit dem Empfange, der Vertheilung und Verrechnung dieser Artikel beschäftigen, und der Direction des Hülf-Vereins von Zeit zu Zeit darüber berichten, wobei sowohl als in ihren übrigen Geschäften, sie sich der Assistenz eines von ihnen zu wählenden Directionsliedes bedienen können.

### §. 26.

Dieser Frauen-Verein versammelt sich auf Einladung der jedesmaligen aus ihrer Mitte erwählten Vorsitzerin zu den nöthigen Deliberationen. Er sorgt nach Möglichkeit dafür, daß der erforderliche Vorrath an Arbeits-Material und Victualien jederzeit vorhanden sey, und empfängt dazu, wenn die eingehenden Naturalbeiträge nicht hinreichen, auf Anweisung der Direction, eine angemessene Summe vom Schatzmeister, um das Nöthige anzuschaffen.

### §. 27.

Der Frauen-Verein nimmt die auf Verfügung der Direction unterstützten Familien, insonderheit aber die, welche für Rechnung derselben mit Arbeiten versorgt werden, unter seine nähere Aufsicht und Obhut mit Beihülfe der activen Mitglieder, welche letztere sich auf Ersuchen des Frauen-Vereins in diese Aufsicht über die unterstützten Familien, so wie über die von ihnen zu liefernden Arbeiten, theilen und dem Vereine darüber Nachricht geben.

### §. 28.

Mit der Veräußerung der gelieferten Arbeiten sowohl, als der dem Hülf-Vereine geschenkten Sachen, beschäftigt sich eine besondere von dem Frauen-Vereine zu erwäh-

lende Veräußerungs-Commission, aus einem constituirenden und zwei activen Mitgliedern bestehend, welche nach den von dem Frauen-Vereine getroffenen Bestimmungen, falls sich keine andere Gelegenheit zu einem vortheilhaften Absatze finden sollte, diese Sachen durch öffentliche Versteigerung, oder durch Verloosungen zu Gelde macht, und dem Frauen-Vereine darüber Rechnung ablegt. Die auf diese Weise einfließenden Gelder werden dem Schatzmeister für die Zwecke des Hülfsvereins abgeliefert und die Geschäftsführende Direction davon zur weiteren Bestimmung darüber benachrichtigt.

#### §. 29.

Der Armenhaus-Vorsteher sorgt insbesondere, mit Zuziehung zweier von ihm erwählten und von der Direction bestätigten activen Mitglieder, für die Miethe oder Anschaffung und Einrichtung solcher Locale, wo den Dürftigen, welche keinen eigenen Verbleib haben, Unterkommen und Gelegenheit zum Arbeiterwerb gegeben werden kann. Er sorgt ferner für den Unterhalt und die Beschäftigung der daselbst unterhaltenen Armen und verwaltet die solchen Arbeitsanstalten etwa eigenthümlich zugehörigen, oder doch in Zukunft etwa von denselben erworbenen Fonds, legt jedoch am Schlusse des Jahres der Direction darüber Rechnung ab. Die nöthigen Auslagen und Vorschüsse werden aus der Casse des Hülfsvereins geleistet, sind aber aus dem Erwerb dieser Anstalten so bald als möglich zu restituiren.

#### §. 30.

Endlich wird zur Obhut und Fürsorge für die zu errichtende Armenschule, deren äußere und innere Einrichtung, so wie für den daselbst zu ertheilenden Unterricht armer Kinder und Waisen, eine besondere Schul-Comität errichtet, welche aus dem §. 13 gedachten Curator der Armenschule und zweien von demselben vorzuschlagenden und von der Geschäftsführenden Direction zu bestätigenden activen Mitgliedern des Vereins besteht.

#### §. 31.

Diese Schul-Comität wird darauf bedacht seyn, aus eingehenden milden Beiträgen und Geschenken einen eigenthümlichen Fond der Armenschule zu bilden und allmählich zu vermehren. Sie verwaltet die für diesen Zweck bestimmten Summen, legt jedoch der Direction alljährlich Rechnung darüber ab, und empfängt unter gleicher Verpflichtung, von derselben, nach Maafgabe der Einkünfte des Hülfsvereins, einen verhältnismäßigen Beitrag an Gelde und Naturalien zum Unterhalt armer Schulkinder und zu ihren übrigen laufenden Ausgaben.

## §. 32.

Die Schul-Comität trägt, in Gemeinschaft mit der Arbeits-Comität, Sorge dafür, daß die Kinder der vom Hülfsvereine unterstützten Familien einen ihren Verhältnissen angemessenen Unterricht erhalten, und der bisherigen Verwahrlosung entzogen werden. Sie bedient sich dazu gleichfalls der Assistenz der übrigen activen Mitglieder des Vereins.

## §. 33.

Sie entwirft nach den jedesmaligen Umständen und Bedürfnissen einen Schulplan für diese Classe von Kindern, welcher von der Direction beprüft und der competenten Behörde zur Bestätigung mitgetheilt wird.

## Von dem Almosenier.

## §. 34.

Zur Erreichung des wichtigen, §. 12 gedachten Zweckes, erwählt die constituirende Versammlung, durch Mehrheit der Stimmen, ein Mitglied des Vereins zum Almosenier desselben auf Ein Jahr, nach dessen Ablauf, oder wenn der Almosenier durch dringende Abhaltungsgründe genöthigt würde, sein Geschäft früher niederzulegen, eine neue Wahl erfolgt.

## §. 35.

Desgleichen wird, um bei etwaniger Abwesenheit oder Behinderung des Almoseniers seine Stelle vertreten zu können, ein Substitut desselben aus den Mitgliedern des Vereins von der constituirenden Versammlung erwählt.

## §. 36.

Sämmtliche Mitglieder des Vereins sind berechtigt, alle die, welche sie um ein Almosen ansprechen, an den Almosenier zu verweisen. Zu diesem Behuf empfangen sie von der Direction eine hinreichende Anzahl gedruckter Anweisungen, welche von den Supplicanten dem Almosenier zugestellt werden, der dagegen den dazu qualificirten Subjecten im Namen des Hülfsvereins ein für alle Mal eine angemessene Unterstützung in Gelde giebt.

## §. 37.

Der Almosenier verfährt dabei auf folgende Weise: Er setzt eine bestimmte Stunde fest, zu welcher sich alle diejenigen, welche solche Anweisungen erhalten haben, täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, bei ihm melden können. Er benachrichtigt hievon die Stadtpolizei, damit sie nach ihrem Gutbefinden einen ihrer Beamten zu

gleicher Zeit hinbeordern und von der Condition und Befugnifs der Supplicanten sich in Kenntnifs setzen könne. Finden sich nun unter letzteren unzulässige Bettler und Herumstrefier, so werden solche ohne Weiteres von der Polizei in Empfang genommen und nach den Gesetzen behandelt. Eben so wenig darf irgend einem hiesigen Einwohner, welcher bittelt, vom Almosenier eine Gabe gereicht werden, sondern ein solcher ist an die Direction zu verweisen, welche nach §. 18 dabei zu verfahren hat. Alle übrigen, welche Almosen-Anweisungen produciren, erhalten nach den darüber von der Direction zu treffenden Bestimmungen eine einmalige Gabe, wobei es gleichviel gilt, ob sie von einem Mitgliede oder von mehreren solche gedruckte Anweisungen zu produciren haben.

#### §. 38.

Aus den in Zukunft sich ergebenden Ueberschüssen der jährlichen Einnahme des Hülfis-Vereins, wird nach den Beschlüssen der jährlich am 13. December zu haltenden Generalversammlung, ein Ersparungs-Fond gebildet und bei der hiesigen Direction der Livländischen Credit-Societät auf Zinses-Zins angelegt, damit durch den allmählichen Anwachs desselben das gegenwärtige Institut dereinst in den Zinsen dieses Capitals einen gesicherten Bestand für die späteste Folgezeit gewinnen möge.

#### §. 39.

Als Stiftungstag dieses Hülfis-Vereins wird der 27. October angesehen, als an welchem Tage Se. Erlaucht, der Herr Civil-Oberbefehlshaber der Ostsee-Provinzen, General-Gouverneur, General-Adjutant und Ritter, Marquis von Paulucci, in einem an die jetzige Präsidentin des Vereins, Ihro Durchlaucht die verwittwete Frau General-Feldmarschallin und Staatsdame, Fürstin Barclay de Tolly, erlassenen Schreiben, diese Anstalt zu bestätigen geruht haben. An diesem Tage versammelt sich die constituirende Gesellschaft zur Wahl der mit Anfang des folgenden Jahres eintretenden neuen Directionsglieder und übrigen von ihr zu ernennenden jährlich wechselnden Beamten des Hülfis-Vereins, welche von da ab zu den Sitzungen der Direction mit eingeladen werden, um sich vor Antritt ihrer Functionen mit den Geschäften derselben gehörig bekannt zu machen. Die Einsammlung der jährlichen Beiträge geschieht am 1. December, damit die Direction in Stand gesetzt sey, vor der am 13. December jeden Jahres zu haltenden Generalversammlung ihre Rechnungen zu schliessen und derselben eine Uebersicht, sowohl der Stattgefundenen Ausgaben, als auch der für das neue Jahr disponiblen Fonds in ihrem Generalberichte vorzulegen. Die Jahresrechnung wird sodann von dem Dörptschen Ober-Kirchenvorsteher revidirt und im Extract in den öffentlichen Blättern zur Publicität gebracht.